



Tarifordnung

für den Kindergarten der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel oder einen vergleichbaren Nachweis) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern / Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Kindergartenbesuchs nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 und
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für **11** geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug **11** Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als **2 Wochen** pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur **Hälfte** ermäßigt (eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen).
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie der Gastbeitrag gem. § 11 dieser Tarifordnung sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgte jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 48 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 41 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 172 Euro. Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über 3 Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 107 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter drei Jahren

1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis max. 30 Wochenstunden, maximal 172 Euro oder
2. mindestens 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 230 Euro.

(2) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren

1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden bzw. max. 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 107 Euro, oder
2. 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 143 Euro

(2) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

§ 8

Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, so wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 107 Euro bzw. für Kinder unter 3 Jahren ein Kostenbeitrag in Höhe von 172 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gem. § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von € 30-pro Arbeitsjahr eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung erfolgt rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung aufgrund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern im Gemeindeamt in der Woche nach Ende des jeweiligen Arbeitsjahres eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,63 pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag von € 15,00 vorgeschrieben.

§ 11

Gastbeiträge

(1) Die Aufnahme eines Kindes, welches nicht den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg aufweist, in die Kinderbetreuungseinrichtung wird von der Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag beträgt

1. für ein Kind unter drei Jahren 258 Euro
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 107 Euro und
3. für ein Schulkind 53,5 Euro

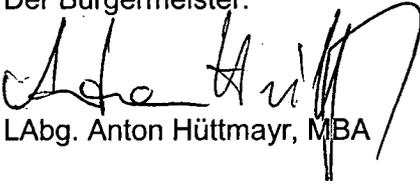
pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden alle vorher geltenden Gebühren außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:


LAbg. Anton Hüttmayr, MBA

Angeschlagen am: 10.12.2014

Abgenommen am: 29.12.2014

